

1. Einführung in die Marktstudie

1.1 Einleitung

Das Thema ESG (E - Environmental, S - Social, G - Governance) nimmt auch in der Finanzbranche eine immer bedeutendere Rolle ein. So ist zum einen das Interesse von Anlegern an nachhaltigen Finanzierungen in den letzten Jahren rasant angestiegen, weshalb immer mehr als nachhaltig beworbene Fonds angeboten und die Kapitalströme zunehmend in ESG-orientierte Investitionen gelenkt werden. Zum anderen wurde im Zuge des European Green Deals und des EU-Aktionsplans „Nachhaltige Finanzierung“, der im März 2018 von der Europäischen Kommission veröffentlicht wurde, ein regulatorischer Rahmen für alle Akteure des Finanzsystems geschaffen mit dem übergeordneten Ziel, „...Finanzfragen und die spezifischen Erfordernisse der europäischen und der globalen Wirtschaft zum Nutzen des Planeten und unserer Gesellschaft miteinander zu verknüpfen“⁶.

Konkret sollen 1) Kapitalströme in grüne Investitionen umgelenkt, 2) finanzielle Risiken, die sich aus ESG-Risiken ergeben, bewältigt und 3) die Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit gefördert werden.

Der EU-Aktionsplan umfasst daher eine Reihe von unterschiedlichen Maßnahmen, die den Weg für den regulatorischen Rahmen innerhalb der Finanzbranche festlegen. So schafft die im Jahr 2020 in Kraft getretene EU-Taxonomieverordnung verbindliche Definitionen, was als nachhaltiges Wirtschaften gilt. Unternehmen müssen offenlegen, inwieweit ihr Handeln nach den Kriterien der EU-Taxonomie ausgelegt ist, damit für Investoren erkennbar wird, wie nachhaltig ein Unternehmen tatsächlich wirtschaftet. Als ein weiterer Meilenstein kann die im Zuge des EU-Aktionsplans eingeführte und seit März 2021 geltende „Sustainable Finance Disclosure Regulation“ (SFDR) angesehen werden. Mit diesem Regelwerk soll sichergestellt werden, dass sich Anleger trotz stetig wachsendem Angebot transparent über die Nachhaltigkeitscharakteristiken der Produkte informieren und darauf basierend Investitionen tätigen können. Dazu müssen KVGs bestimmte Offenlegungspflichten erfüllen, die je nach Einordnung des Fonds in Artikel 6 SFDR (Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken), Artikel 8 SFDR (Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale) und Artikel 9 SFDR (Transparenz bei nachhaltigen Investitionen) variieren.

Basis für die Umsetzung und Einhaltung dieser Regularien ist die Verfügbarkeit von ESG-Daten sowie Ratings, um das Anlageuniversum der Fonds nach ESG-Kriterien klassifizieren

⁶ Mitteilung der Europäischen Kommission vom 08. März 2018, COM(2018) 97 final, Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, abgerufen am 18. Dezember 2023 von <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52018DC0097>.